

(3) Ist die Überführung eines erkrankten Beschäftigten oder eines seiner Familienangehörigen in ein Krankenhaus oder die Herbeiführung eines Arztes in die Wohnung des Erkrankten notwendig, so ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zur Hilfe verpflichtet und hat für den Transport ein Fahrzeug zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der SV.

§ 9

Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten

Arbeitsstreitigkeiten sind der örtlich zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft oder dem FDGB zum Zwecke eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten. Wenn das Schlichtungsverfahren innerhalb eines Monats zu keinem Erfolg führt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Registrierung, Verwaltung und Kontrolle der Arbeitsverträge sowie für die Durchführung der Schlichtungsmaßnahmen ist von dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter beim Abschluß eines jeden Arbeitsvertrages eine Gebühr an die IG Land- und Forstwirtschaft zu entrichten. Die Gebühr beträgt für nicht ständig Beschäftigte DM 1,— und für ständig Beschäftigte DM 3,—.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsinhaber oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes erstmalig

- a) eine Arbeitskraft beschäftigt, ohne mit ihr den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben,
- b) den Arbeitsvertrag nicht oder nicht fristgemäß der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung und Aufbewahrung vorlegt,
- c) die Vorschriften dieses Gesetzes oder eines verbindlichen Tarifvertrages über die Arbeitszeit, die Entlohnung oder den Urlaub der bei ihm Beschäftigten oder über den Arbeitsschutz verletzt,

wird, falls durch die Tat nicht ein anderes Strafgesetz verletzt ist, auf Antrag der IG Land- und Forstwirtschaft und nach Anhörung beider Beteiligten durch den zuständigen Bürgermeister öffentlich verwarnt.

(2) Jede wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine der im Abs. 1 angeführten Vorschriften wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 5000,— DM oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Alle diesem Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen treten außer Kraft.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(3) Das Gesetz tritt mit dem 1. I. 1950 in Kraft.

Berlin, den..... 1949

Anlagen

Arbeitsvertrag

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Arbeitskraft in der Landwirtschaft wird zwischen dem

Betriebsinhaber
(Vor- und Zuname)

oder dem Betriebsleiter
(Vor- und Zuname)

wohnhaft
(Bezirk) (Land)

und dem Beschäftigten
(Vor- und Zuname)

.....
(Geburtstag und Ort)

wohnhaft'
(Bezirk) (Land)

der nachfolgende Arbeitsvertrag geschlossen:

Dauer des Vertrages

Der Vertrag beginnt am
mit einer Probezeit von
und endet am

Arbeitsbedingungen

Der Beschäftigte
(Vor- und Zuname)

wird als eingestellt
und übernimmt die Erfüllung folgender Arbeiten:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Der Betriebsinhaber
(Vor- und Zuname)

verpflichtet sich:

1. Den 8-Stunden-Arbeitstag bzw. die 48-Stunden-Arbeitswoche grundsätzlich einzuhalten.
2. Für diese Arbeitszeit (ohne Überstunden) dem Beschäftigten zu zahlen
 - a) für die Arbeitsstunden DM
 - b) in der Woche DM
 - c) im Monat DM
3. a) Für Überstunden, die bis zu 300 Stunden im Jahr in Zeiten der Arbeitsspitzen zulässig sind, sind folgende Zuschläge zu zahlen:

an Arbeitstagen	25 %
an freien Tagen	50 %
bei Nachtarbeit	50 %
an Feiertagen	100 %

- b) für Arbeiten an Sonntagen 50%
- c) für Arbeiten an Feiertagen 100 %

4. Alle Lohnzahlungen bzw. Gehaltszahlungen in das Lohnbuch des Beschäftigten einzutragen, das der Beschäftigte in Verwahrung hat.

5. a) Mit dem ständig Beschäftigten nach Feststellung der Gemeindevertretung für ihn und seine Familie einen Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen wegen Überlassung einer angemessenen Wohnung und eines Gartengrundstückes von 625 qm.

b) dem alleinstehenden ständig Beschäftigten oder unständig Beschäftigten ein mit Möbeln ausgestattetes heizbares Zimmer gegen Bezahlung von 0,50 DM pro Tag zur Verfügung zu stellen.

6. Dem Beschäftigten und seiner Familie Lebensmittel zu Ablieferungsfestpreisen nach folgender Aufstellung zu liefern: